

§ 9.

Wenn der untersuchende Arzt ungewiß bleibt, ob die angeblichen Fehler eines Individuums dasselbe zum Kriegsdienst absolut untauglich machen, oder gar der Verdacht der Verstellung gegen selbiges obwaltet; so liegt es der Recrutirungs-Behörde ob, durch Vernehmung früher von demselben gebrauchter Aerzte, durch die Gemeindevorstände und sonst durch geeignete Mittel und Wege die Wahrheit, oder wirkliche Beschaffenheit möglichst zu erforschen. Wen dennoch bleibenden Zweifeln aber wird der Mann ins Militair eingestellt, mit aller Sorgfalt behandelt und aufs genaueste beobachtet, wo sich dann dessen Tauglich- oder Untauglichkeit bald zeigen und derselbe im letztern Fall, als Invalid, zu beabschieden seyn wird.
